

Informationen zum Schulbeginn mit Blick auf Corona- Schutzmaßnahmen an den Schulen

Liebe Eltern,

ich möchte Ihnen mit diesem Schreiben die wichtigsten, Sie als Eltern und ihre Kinder betreffende Regelungen im Zusammenhang mit dem "Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Lande während der Corona- Pandemie" bekanntmachen, der vom Bildungsministerium am 18. August erstellt wurde und auf dessen Internetseite als Link eingestellt und von Ihnen in seiner Vollständigkeit nachgelesen werden kann. Selbstverständlich können Sie mich auch gern bei Fragen in der Schule unter 034441/47760 anrufen.

In Umsetzung des Beschlusses „Corona-Pandemie – Rahmen für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen“ der Kultusministerkonferenz vom 14.07.2020 sollen die Schulen im Land Sachsen-Anhalt zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 in den Regelbetrieb zurückkehren. Vorrangiges Ziel ist es, nach Maßgabe der Hygienevorschriften einen geregelten, durchgehenden schulischen Lernprozess für alle Schülerinnen und Schüler im gesamten Schuljahr sicherzustellen.

Personensorgeberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler müssen zu Schuljahresbeginn eine unterzeichnete Versicherung der Kenntnisnahme der Infektionsschutzmaßnahmen des Hygieneschutzplanes abgeben. Hierfür wird den Schülerinnen und Schülern ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt. Wird diese Versicherung bis zum 31.8.2020 nicht in der Schule abgegeben, ist der betreffenden Schülerin oder dem Schüler das Betreten der Einrichtung nicht mehr gestattet, solange, bis diese Versicherung vorliegt. Diese Versicherung ist jeweils nach mindestens fünftägigem Fernbleiben vom Unterricht zu erneuern, dies gilt für die Lehrkräfte wie für Schülerinnen und Schüler. Generell gilt die Verpflichtung für alle, einen Mund-Nasen-Bedeckung bei sich zu führen. Am 27. und 28. August gilt uneingeschränkt die Maskenpflicht **außerhalb** des eigentlichen Unterrichts. Aufgrund der sich ständig verändernden Infektionslage sind folgende 3 Stufen im Schulbetrieb zu unterscheiden:

a) Regelbetrieb (Stufe 1)

Bei dieser Stufe gibt es an der Schule keine Beteiligten, die positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurden, und das Infektionsrisiko ist in der Region niedrig. Grundsätzlich findet Unterricht ab dem Schuljahr 2020/2021 mit allen Beteiligten ohne Einschränkungen statt. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern und den unterrichtenden Lehrkräften kann während des Unterrichts verzichtet werden. Die präventiven Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sind strikt einzuhalten. Dabei sind insbesondere die eingeteilten Kohorten einzuhalten, das heißt, eine Durchmischung dieser Kohorten ist zu vermeiden. Die gebildeten Kohorten sind darüber hinaus mit den entsprechenden Kontaktdaten zu dokumentieren.

b) Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)

Diese erfasst die beiden folgenden Fallkonstellationen:

1) Eine Schülerin, ein Schüler oder eine an der Schule beschäftigte Person ist nachweislich mit dem SARS-CoV2-Virus infiziert. Diese Person und durch das Gesundheitsamt ermittelte Kontaktpersonen bzw. die Kohorte dürfen dann die Schule befristet nicht mehr betreten. Für Personen, die nicht als Kontaktpersonen identifiziert wurden, läuft der Schulbetrieb, sofern die Schulen nicht befristet geschlossen werden, im Rahmen des Regelbetriebs (Stufe 1) oder im eingeschränkten Regelbetrieb (Stufe 2) weiter. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des zuständigen Gesundheitsamts, welches das Landesschulamt vorab informiert.

2) Wenn in einer bestimmten Region (z.B. in einer Einheitsgemeinde, Verbandsgemeinde oder einem Stadtteil) das Infektionsrisiko allgemein ansteigt und ein Übergreifen auf die Schule droht, müssen präventive Schritte an allen Schulen in dieser Region ergriffen werden. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des zuständigen Gesundheitsamts. Es gelten die folgenden Einschränkungen für die Organisation des Präsenzunterrichts: 1. Bildung von festen Lerngruppen mit fest zugeordnetem Personal, 2. Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m, 3. Befreiung von Risikogruppen vom Präsenzunterricht nach Vorlage eines Attests, 4. Verschärfung der Hygienemaßnahmen. Im

eingeschränkter Regelbetrieb findet ein Wechsel von Präsenzphasen in der Schule und Distanzunterricht zu Hause mit erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen in der Schule statt.

c) Schulschließung – Distanzunterricht und Notbetreuung (Stufe 3)

Im Falle einer vom zuständigen Gesundheitsamt angeordneten befristeten vollständigen Schulschließung besteht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, sofern sie keiner Quarantäneanordnung unterliegen, ein Anspruch auf Notbetreuung. Der Unterricht findet ausschließlich als Distanzunterricht statt. Die in der Schule im Rahmen der Notbetreuung gebildeten Gruppen werden als feste Gruppen gebildet, die Gruppenbildung ist zu dokumentieren.

Aufgrund der relativ niedrigen Fallzahlen werden wir zunächst im Regelbetrieb (Stufe 1) am 27.08. mit dem Schulbetrieb beginnen.

Schülerinnen und Schüler mit Risikomerkmale

Alle Schülerinnen und Schüler mit Risikomerkmale unterliegen im Rahmen des Regelbetriebs grundsätzlich der Schulpflicht. Für diese Gruppe von Schülerinnen und Schülern sind besondere Hygienemaßnahmen zu prüfen. Im besonders begründeten Einzelfall besteht in Absprache mit der Schulleitung die Möglichkeit einer Befreiung von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten dann ein entsprechendes Angebot im Distanzunterricht. Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Insofern muss im Einzelfall durch die Eltern/Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

Rückkehrer aus Risikogebieten

Alle Schülerinnen und Schüler mit Risikomerkmale unterliegen im Rahmen des Regelbetriebs grundsätzlich der Schulpflicht. Es obliegt den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten dafür zu sorgen, dass der Schulbesuch auch tatsächlich möglich ist. Für Schülerinnen und Schüler die aus Risikogebieten zurückkehren gilt daher:

– Unmittelbare Absonderung und Rückkehr in die eigene Wohnung auf direktem Weg. – Testung spätestens innerhalb von 72 Stunden nach der Rückkehr. Ohne das Vorliegen eines negativen Testergebnisses darf das Schulgelände und die Schulgebäude bis 14 Tage nach der Rückkehr nicht betreten werden.

Fehlzeiten die daraus resultieren, dass eine Testung bei Rückkehr nicht rechtzeitig erfolgen konnte, gelten als unentschuldigtes Fehlen.

Die Schulleitung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Eltern bzw. Sorgeberechtigten jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres einmalig eine mit Unterschrift dokumentierte Belehrung erhalten, Schülerinnen und Schüler mit für Covid-19-typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19-verdächtigen Erkrankungsfällen in direktem familiären Umfeld nicht in die Schule zu bringen bzw. zu schicken.

Wir wollen uns gemeinsam wünschen, dass unsere Schülerinnen und Schüler das Schuljahr 2020/21 erfolgreich und ohne Einschränkungen absolvieren können. Dabei hoffe ich auf weitere gute Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen, auch im Namen der Schulleitung

Meudtner
Schulleiter